**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 50 (1942)

Heft: 17

Artikel: In eigener Sache

Autor: Remund

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-546406

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DASROTEKREUZ LACROX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains.

Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e della Federazione svizzera dei Samaritani.

Organ da la Crusch-Cotschna svizzra e de la Lia svizzra dals Samaritauns.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizzra

Rotkreuzchetarzt - Médecin en chet de la Croix-Rouge - Medico in capo della Croce-Rossa

#### Der Mensch

ist nur ein Wesen voll natürlichen und ohne die Gnade unaustilgbaren Irrtums. Nichts zeigt ihm die Wahrheit. Alles täuscht ihn; den beiden Wahrheitsprin zipien, der Vernunft und den Sinnen, fehlt nicht nur die Aufrichtigkeit, sondern sie täuschen einander gegenseitig. Die Sinne täuschen die Vernunft durch falschen Schein; und den gleichen Betrug, den sie der Vernunft antun, müssen sie sich ihrerseits von ihr gefallen lassen. Das ist die Rache der Vernunft. Die Leidenschaften der Seele verwirren ihre Organe und vermitteln ihnen falsche Eindrücke. Sie lügen und betrügen sich mit Lust. Blaise Pascal.

# Zwei der Notmatratzen

(siehe «In eigener Sache»). Die untere Matralze ist ungebraucht, die obere wurde drei Monate lang täglich bei der Truppe benutzt. Die gerichtliche Expertise, welche die gebrauchten Matratzen auch einbezog, bestätigt, dass die Abnützung normal und keine wesentliche Deformation zu erkennen ist.



# In eigener Sache

Bei Anlass eines in Bern sich abspielenden Ehrbeleidigungsprozesses sind in der Presse, zum Teil in sensationeller Aufmachung, Behauptungen aufgestellt worden, wonach das Schweiz. Rote Kreuz bei einer Matratzenlieferung durch die Firma Rosshaarspinnerei K. in Basel aufs schwerste übervorteilt worden sei. Die genannte Firma hätte dem Schweiz. Roten Kreuz Matratzen von völlig minderwertiger Qualität zu weit übersetzten Preisen geliefert. Gegen das Schweiz. Rote Kreuz wurden schwere Vorwürfe in bezug auf seine Einkaufspraxis erhoben.

Da es sich dabei um tendenziöse Darstellungen handelt, welche den Tatsachen in keiner Weise entsprechen, sieht sich das Rote Kreuz veranlasst, eine aktenmässige Darstellung der genannten Angelegenheit zu geben.

Im Mai 1940 bestellte das Schweiz. Rote Kreuz bei der Rosshaarspinnerei K. in Basel. 6000 Gummischwamm-Matratzen (sog. Hairlok-Matratzen) afs Notmatratzen für den Kriegsfall. Diese Matratzen weren an der Mustermesse in Basel 1940 von der genannten Firma als Alleinfabrikanten ausgestellt. Die Firma hatte bereits eine grössere Anzahl solcher Matratzen an den Kanton Basel-Stadt für den Luftschutz geliefert. Ferner wurde die Firma wiederholt von den Eidgenössischen Konstruktionswerkstätten in Thun mit Aufträgen bedacht.

Infolge Ausgehens des Rohmaterials konnte nur die Hälfte der bestellten Matratzen geliefert werden. Da die Firma geltend machte, dass das bisherige Geschäft durch das Nichtliefernkönnen zu einem Verlustgeschäft geworden sei, und sich anerbot, Ersatzmaterial für die Matratzen zu liefern, so gab das Rote Kreuz am 10. Dezember 1940 der Firma einen Auftrag zur Lieferung von 2000 Haarmatratzen zum Preise von Fr. 75.—. Auf Verlangen des Roten Kreuzes hatte die Firma die Herstellung dieser Matratzen dem Schweizerischen Berufsverband der Tapezierermeister zu übergeben, wodurch eine grössere Zahl von Tapezierern in der ganzen Schweiz durch die Ausfertigung Verdienst fanden. Dazu kam, dass die Umhüllungen für die 6000 Gummischwamm-Matratzen von der Firma K. schon angeschafft waren und es daher gegeben erschien, dass die gleiche Firma nun auch die Füllung mit dem Ersatzmaterial besorgte. Die Lieferung der genannten Bestellung erfolgte entsprechend der angesetzten kurzen Lieferfrist und gab von seiten des Roten Kreuzes zunächst keinen Grund zur Beanstandung.

Die Pferdehaarspinnereien der Schweiz sind in einem Verband zusammengeschlossen, dessen Sekretär Dr. W. in Zürich ist. Dieser Verband steht seit Jahren in einem Konkurrenzkampf auf Leben und Tod mit der Firma K. in Basel, die als Outsider dem Verband nicht angehört

Seitens des Verbandes wurde nun die Behauptung aufgestellt, dass die Firma K. das Schweiz. Rote Kreuz bei der genannten Matratzenlieferung überfordert und zudem völlig minderwertige Ware geliefert habe. Der Verbandssekretär und weitere Vertreter der Verbandsfirmen intervenierten bei der Abteilung für Sanität und beim Rotkreuz-Chef-

arzt und verbanden ihre Vorstellungen mit einer heftigen Kritik an der Einkaufsorganisation des Schweiz. Roten Kreuzes. Der Rotkreuz-Chefarzt nahm von Anfang an den Standpunkt ein, dass die Firma K., wenn sie wirklich das Rote Kreuz überfordert oder gar betrogen habe, dafür mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Rechenschaft zu ziehen sei. Nachdem ein vorläufiges, von der Abteilung für Sanität veranlasstes Privatgutachten der Firma Desplands in Montreux ungünstig für die Firma lautete, wurde eine Prüfung der Qualität der Ware durch die Eidgenössische Materialprüfungsanstalt in St. Gallen veranlasst.

Es ergab sich, dass die Preiskontrollstelle von sich aus auf Grund von Berichten ihrer Kontrollorgane eine Untersuchung des Falles eingeleitet hatte. Der Bericht der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt wurde der Preiskontrollstelle zur Bewertung und weiteren Stellungnahme übergeben.

Unterdessen traf das Rote Kreuz Vorkehrungen, um bei einer tatsächlich vorliegenden Ueberforderung seine Rechte gegenüber der Firma K. zu wahren.

Am 15. August 1941 übermittelte die Preiskontrolle dem Roten Kreuz einen Bericht, den sie ausdrücklich als vorläufig und unverbindlich bezeichnete, in welchem die Vermutung ausgesprochen wurde, dass K. an dem Geschäft mit dem Schweiz. Roten Kreuz einen widerrechtlichen Gewinn von Fr. 52'000.— bis Fr. 66'000.— gemacht habe. Auf diesen Bericht bezog die Firma K. Stellung und beanspruchte weitgehende Fristen, so dass die Preiskontrolle bis heute noch nicht in der Lage war, die Akten an die strafrechtliche Kommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zur Beurteilung weiterzuleiten.

Die Preiskontrollstelle hatte gegenüber der Firma K. vorsorgliche Massnahmen ergriffen.

Nachdem sich ergeben hatte, dass das Verfahren vor der Preiskontrolle während längerer Zeit noch nicht zum Abschluss gelangen konnte, stellte sich im Hinblick auf die ergangene heftige Kritik für das Rote Kreuz die zwingende Notwendigkeit, selbst eine rechtliche Abklärung zu veranlassen. Das Rote Kreuz musste wissen, ob es eine für die Füllung von Notmatratzen brauchbare Ware in der bestellten Qualität erhalten hatte und ob der Preis dieser Ware dem damaligen Marktpreis entsprach.

Für die Preiskontrolle sind aber ganz andere Gesichtspunkte massgebend: Nicht das Einhalten des Marktpreises allein ist wichtig, sondern günstige frühere Einkäufe, Lagervorräte etc., aus denen sich ein widerrechtlicher Gewinn im Sinne der Preiskontrolle herleiten kann.

Um eine objektive Abklärung zu bewirken, veranlasste das Schweiz. Rote Kreuz durch den zuständigen Zivilgerichtspräsidenten von Basel-Stadt eine vorsorgliche Expertise. Gerichtliche Experten waren zwei fachkundige Beamte des Baudepartementes Basel-Stadt und Prof. Dumas, Direktor des Untersuchungslaboratoriums der Lausanner Ingenieurschule. Das genannte Laboratorium in Lausanne erhielt den Auftrag zur Prüfung des Materials.

Diese Expertise des Basler Gerichtes ist zum Ergebnis gekommen, dass das zur Füllung der Matratzen verwendete Material für die in Frage stehenden Notmatratzen geeignet ist und der Preis grundsätzlich der Qualität entspricht.

In dem vorerwähnten Ehrbeleidigungsprozess K. gegen Dr. W. ist die Sache in sensationellen Presseberichten so dargestellt worden,

# SAMARITER

des Kantons Bern

werbt für den

## ROTKREUZ-WOCHENBATZEN!

Verhelft der Aktion zum Erfolg durch tatkräftige Mitarbeit. Das Rote Kreuz zählt auf euch.

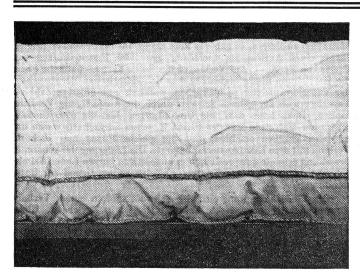
als ob das Rote Kreuz erstklassiges Material bei der Firma K. bestellt hätte, aber dritt- oder viertklassige Ware, eigentlichen «Mist», erhalten habe. Das Rote Kreuz kaufte aber mit Vorbedacht nicht Ware erster Qualität, sondern Notmatratzen, die einen gewissen Preis nicht überschreiten durften, weil aus den vorhandenen Mitteln eine möglichst weitgehende Nutzung erzielt werden musste. Diese Notmatratzen erfüllen ihren Zweck für Feldspitäler, Lazarette und dergleichen vollkommen, sind übrigens den in den Militärsanitätsanstalten zahlreich verwendeten Seegrasmatratzen an Qualität weit überlegen. Für Fr. 75.— bekommt man keine Qualitätsmatratze; das dürfte jedem einleuchten!

Die Matratzen haben sich in dreimonatlichem täglichem Gebrauch bei der Truppe ausgezeichnet gehalten; die gerichtliche Expertise, welche diese gebrauchten Matratzen mit einbezog, bestätigt, dass die Abnützung normal und keine wesentliche Deformation zu erkennen ist.

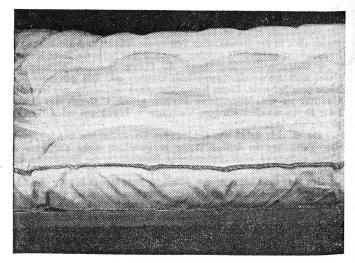
Durch die gerichfliche Expertise wurde weiterhin festgestellt, dass der bezahlte Preis von Fr. 75.— angemessen und marktgemäss war und dass einzig im Hinblick auf die grosse Bestellung ein etwas niedriger Preis hätte bewilligt werden dürfen (2—3 Fr. pro Matratze).

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich 1940 in Anbetracht der steten Kriegsgefahr um die Deckung eines dringenden Bedartes handelte, wobei wegen der Dringlichkeit der Lieferung und der Kürze der Lieferfrist kleine Preisdifferenzen in Kauf genommen werden mussten.

Die Preiskontrolle, die von ganz andern Gesichtspunkten ausgeht, gelangt möglicherweise zur Feststellung, dass die Firma K. aus andern Gründen einen widerrechtlichen Gewinn sich zugeeignet habe. Von einem solchen Ergebnis bleibt aber die Einkaufspraxis des Schweiz. Roten Kreuzes unberührt, das für eine Qualität Füllung, die dem Zweck genügte, den kuranten Marktpreis bezahlt hat. Zu beurteilen, ob dieser Preis infolge billigen Einkaufes, alten Lagerbeständen usw., einen widerrechtlichen Gewinn darstelle, war ihm unmöglich! Dies in komplizierten Feststellungen und Verfahren zu errechnen, ist Sache der Preiskontrolle.



Ungebrauchte Notmatratze



Notmatratze nach dreimonatlichem täglichen Gebrauch bei der Truppe.

In den Gerichtsverhandlungen in Bern wurde darzustellen versucht, eine «simple Bureaulistin» habe den Auftrag von Fr. 258'000.— für die Lieferung von Matratzen erteilt und unterschrieben. Dazu ist zu bemerken, dass der Rotkreuzchefarzt, der für die Abschlüsse und Käufe des Roten Kreuzes während der Unterstellung desselben unter die Armee einzig und allein verantwortlich ist, die Bestellung nach eingehender Prüfung und nach Besprechungen mit den Angestellten des Materialbureaus vornahm. In seinem Auftrag hat die Untergebene diese Bestellung unterschrieben. Bei der «simplen Bureaulistin» handelt es sich übrigens um eine Angestellte, die seit 25 Jahren im Roten Kreuz zur vollen Zufriedenheit der Leitung tätig ist und die im letzten Weltkrieg schon den Einkauf von Bettenmaterial für das Rote Kreuz mit Sachkenntnis besorgt hat. Auch hier liegt eine tendenziöse Entstellung der Tatsachen vor.

Der genannte Ehrbeleidigungsprozess hat leider den Anschein erweckt, als ob das Schweiz. Rote Kreuz der Angeklagte wäre und die Parteien, welche sich seit langem auf das heftigste befehden, haben nichts unterlassen, um ihre Differenzen auf dem Rücken des Roten Kreuzes auszutragen. Es sind Angestellte des Roten Kreuzes alszutragen. Es sind Angestellte des Roten Kreuzes alszutragen einvernommen worden, während der einzig verantwortliche Zeuge, der Rotkreuzchefarzt, wegen Krankheit abwesend war, was die Situation für Wendungen, die dem Roten Kreuz abträglich sind, zweifellos erleichterte. Seither sind im Prozess immer wieder Terminverschie-

bungen erfolgt.

Selbstverständlich wird das Rote Kreuz die ihm auf Grund des wirklichen Sachverhaltes zukommenden Forderungen geltend machen.

Der Rotkreuzchefarzt hat die Direktion und die Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes über die Angelegenheit eingehend orientiert.

Wir behalten uns vor, der Oeffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens weitere Mitteilungen zukommen zu lassen.

Der Rotkreuzchefarzt: Oberst Remund.

# Ein Paragraph des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen...

Artikel 8, 1. Al.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander jede Gefangennahme in möglichst kurzer Frist durch Vermittlung der eingerichteten Auskunftsstellen mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, einander anzugeben, wohin die Angehörigen Briefe an die Kriegsgefangenen zu richten haben.

... und seine Auswirkung.

Nach der Ausweitung des Konfliktes auf den Pazifik hat das Internationale Rote Kreuz in Genf traditionsgemäss der kaiserlichen japanischen Regierung seine Mitwirkung auf humanitärem Gebiet angeboten, besonders um Auskünfte über die Kriegsgefangenen und auch die Zivilinternierten zu sammeln und weiterzuleiten.

In ihrer Antwort auf diese Mitteilung hat die japanische Regierung dem Internationalen Rotkreuzkomitee mitgeteilt, dass sie bereit sei, der Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf Auskünfte über die in ihrer Gewalt sich befindenden Kriegsgefangenen und auch über die Zivilinternierten, soweit dies möglich sei, zu geben. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat bereits Namen von britischen, amerikanischen und holländischen Internierten erhalten und an die interessierten Behörden weitergeleitet. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz war auch in der Lage, die Namen der in Australien, Kanada und den USA internierten japanischen Staatsangehörigen nach Tokio zu übermitteln.

Die japanische Regierung hat anderseits, obschon sie die Konvention von 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht ratifiziert hat, wissen lassen, dass sie unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit diese Konvention auf alle Gefangenen und nichtkombattanten Internierten der feindlichen Länder, die sich in ihrer Gewalt be-

finden, anwenden werde.

Das Internationale Rotkreuzkomitee hat mit Zustimmung der japanischen Behörden Dr. Paravicini als seinen Delegierten in Japan bezeichnet. Schliesslich haben die japanischen Behörden der Ernennung Eduard Eglès als Delegierten des Internationalen Rotkreuzkomitees in Schanghai ihre Genehmigung erteilt.

### Vom Rotkreuz-Wochenbatzen

Wenig vertraut tönt das lange Wort an unsere Ohren. Doch verrät es klar und eindeutig seinen Sinn. Ein Batzen, ein Zehner per Woche, soll dem Roten Kreuz — speziell seinem Kinderhilfswerk — geopfert werden. Von wem? Möglichst von jedem Eidgenossen, alt und jung, reich und arm. Auf wie lange? Vorläufig auf ein Jahr. Wahrscheinlich aber solange der Krieg währt, solange die Kinder Europas hungern, solange die Schweiz etwas zu geben hat. Es genügt nicht,



dass einmal im Jahr durch eine grosse, öffentlich bewilligte Postchecksammlung die Schleusen geöffnet werden und eine ansehnliche Summe zusammenfliesst. Ein beständig sprudelndes Bächlein soll die Batzenaktion der Kinderhilfe die Mittel spenden, ihre stets wachsenden Aufgaben zu erfüllen. Ein Batzen pro Woche, vier Batzen im Monat, 5 Fr. 20 Rp. im Jahr. Wenn jeder Schweizer, jede Schweizerin das leisten würde: Nicht auszudenken, was an Kinderleid gelindert, an Kinderglück geschaffen werden könnte! Wie wird der Batzen gesammelt? Im Kanton Zürich und anderswo durch die Schulkinder, im Kanton Aargau durch den Frauenhilfsdienst; im Kanton Bern, wo die Schüler schon in alle möglichen Hilfs- und Sammelwerke eingespannt sind, hat sich der Kantonalverband der bernischen Samaritervereine bereit erklärt, die verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Frauenorganisationen werden ihm dabei helfen. Jedes Dorf, jede Gasse jedes Haus im ganzen Kanton muss aufgesucht werden. Nicht einmal oder zweimal, sondern immer wieder. Man empfange darum die aufopfernden Frauen und Männer mit freundlichem Gesicht, wenn sie an die Türe pochen und den Vater, die Mutter, den Zimmerherrn und die Hausgehilfin, aber auch die erwachsenen Kinder, die Knechte und Mägde einladen, ihre Namen auf die Sammellisten zu setzen. Für jeden geleistefen Wochenbatzen wird eine Kontrollmarke ausgehändigt. Es steht jedem Geber frei, seinen Zehner für eine oder für vier Wochen oder auch gerade für ein Jahr zu entrichten.

Wohl bedeutet der gleiche Betrag dem einen viel, dem andern wenig. Wer ihn mühelos aufbringt, soll noch auf andere Weise an dem grossen Hilfswerk mittragen. Mehrbeträge werden von den Sammlern gerne entgegengenommen und durch Aushändigung von Marken quittiert. Wem die Beschaffung des Wochenbatzens nicht leicht fällt, wer sich einen Stumpen, ein Weggli, eine Tramfahrt versagen muss, der bekommt gerade dadurch das erhebende Gefühl, eingereiht zu sein in das grosse Heer der Geber, der Helfenden. Jeder rechne es sich zur Ehre an, bei dieser für die Schweiz ganz neuartigen Aktion mitzutun. Aus den Millionen gesammelten Tropfen soll ein mächtiger Segensstrom werden, der aus unserem dankbaren Berglande hinausfliesst zu denen, die Erquickung nötig haben.

# Un millier d'enfants de France sont accueillis en Suisse

C'est avec quarante minutes de retard que le train spécial parti le 15 avril à 22 h. 50 de Paris, est arrivé le 16 avril à 8 h. 30 en gare de Cornavin à Genève. Il amenait 902 enfants, Suisses et Français, de Paris et de sa banlieue, du Pas-de-Calais, de la Somme, des Ardennes, etc.

Tandis que les soldats de la compagnie GE 5 prenaient place aux portières des 12 wagons du convoi et que chacun était prêt à accomplir la tâche qui lui est assignée, le colonel Remund, médecin-chef de la Croix-Rouge, en quelques mots pleins de bienveillance, adressa le salut du pays à nos petits hôtes qui, en guise de réponse, lui crièrent un «merci» dont on sentait qu'il venait du cœur.

La visite douanière des petits baluchons et musettes, de même que celle des «gros bagages» fut bien vite faite. Il va sans dire que beaucoup de fillettes n'avaient pas voulu se séparer de leurs poupées.

Les enfants furent conduits dans les écoles de la rue de Berne, du Môle, et dans la salle des fêtes du buffet de Cornavin, pour les formalités d'usage.

Quelques petits, très éprouvés par les privations, furent évacués sur l'Hôpital cantonal où ils seront soignés avant de continuer leur route